

Änderungen für die Waldwirtschaft – Ergänzungen zum Beitrag in «WALD und HOLZ» 11/17

Christian Widauer | Am 1. Januar 2018 ist das revidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer in Kraft (revMWSTG) getreten. Neu von der Steuer ausgenommen sind Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b revMWSTG).

Ebenfalls von der Steuer ausgenommen sind Leistungen zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. c revMWSTG).

Konkrete Abklärungen haben bereits ergeben, dass forstbetriebliche Zusammenschlüsse durch die Eidgenössischen Steuerverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen als Gesellschaften oder Anstalten eingestuft werden, deren Leistungen

für die beteiligten Gemeinwesen folglich von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Die neue Ausnahmeregelung kann finanzielle Entlastungen bewirken, weshalb allen Formen von Zusammenschlüssen öffentlich-rechtlicher Waldeigentümer, seien es Zweckverbände, Gemeindeverträge, Aktiengesellschaften usw., empfohlen wird, ihre Situation sorgfältig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Weitere Infos

Christian Widauer, Widauer & Partner,
5107 Schinznach-Dorf, 056 443 40 50,
widauer@bluewin.ch